

Gemeinde Cammin
Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnpark Cammin“ der Gemeinde Cammin**

hier: **Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnpark Cammin“ der Gemeinde Cammin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin hat am 02.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnpark Cammin“ der Gemeinde Cammin in der Fassung vom Dezember 2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,2 ha und umfasst das Flurstück 166 der Flur 1 in der Gemarkung Cammin.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnpark Cammin“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Cammin in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnpark Cammin“ der Gemeinde Cammin kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund besonderer Schutzmaßnahmen in der Covid-19-Pandemie, werden Interessierte um vorherige telefonische Terminabstimmung zur Einsichtnahme der Unterlagen gebeten (Telefon-Nr. 038205 781-19, Herr Krönke).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Tessin unter <https://stadt-tessin.de/bauleitplanungen/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

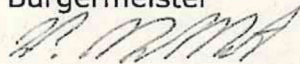
Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Cammin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzei-ge-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Cammin, den 08.03.2022

Wilhelm Stahlhut
Bürgermeister



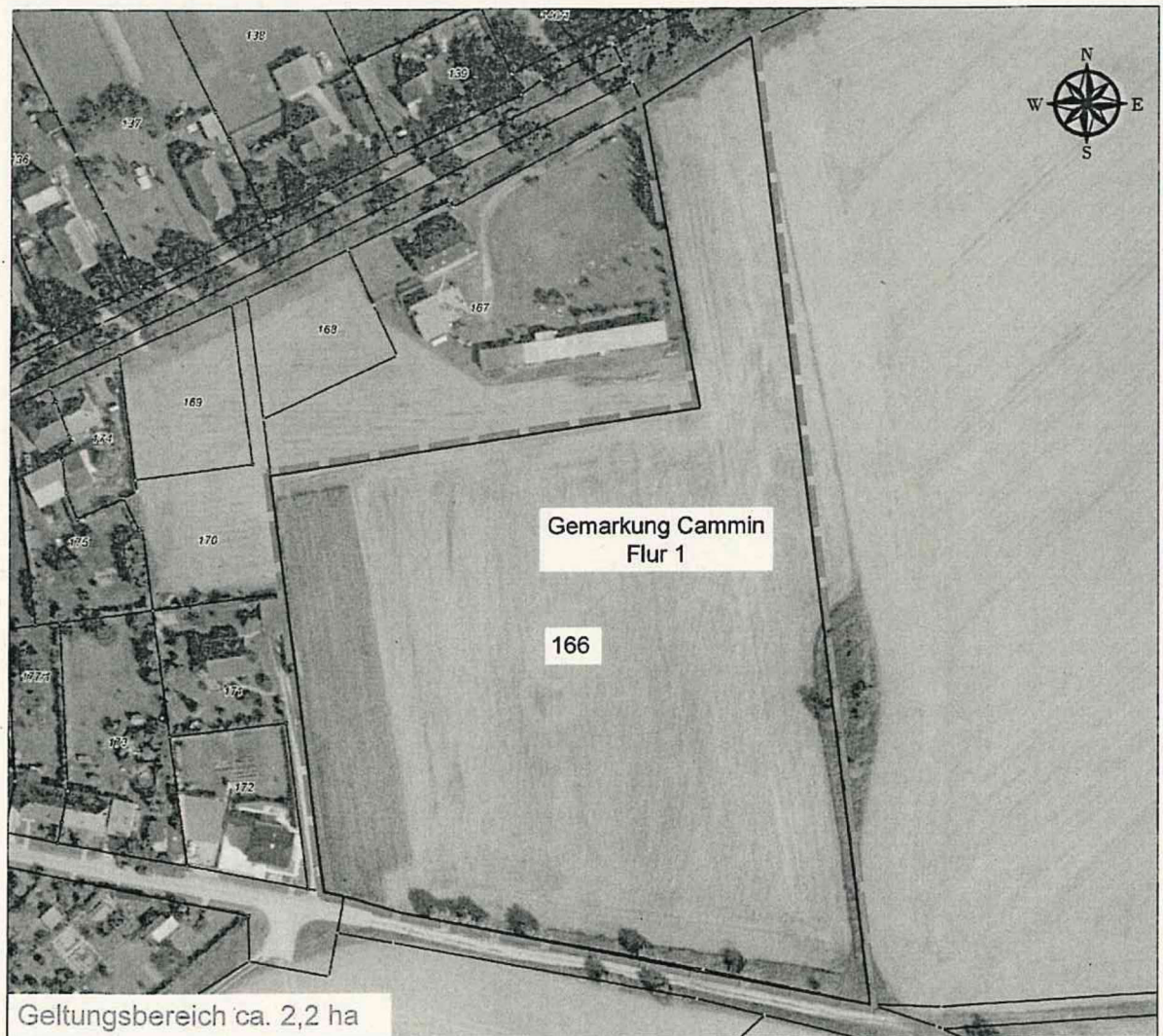
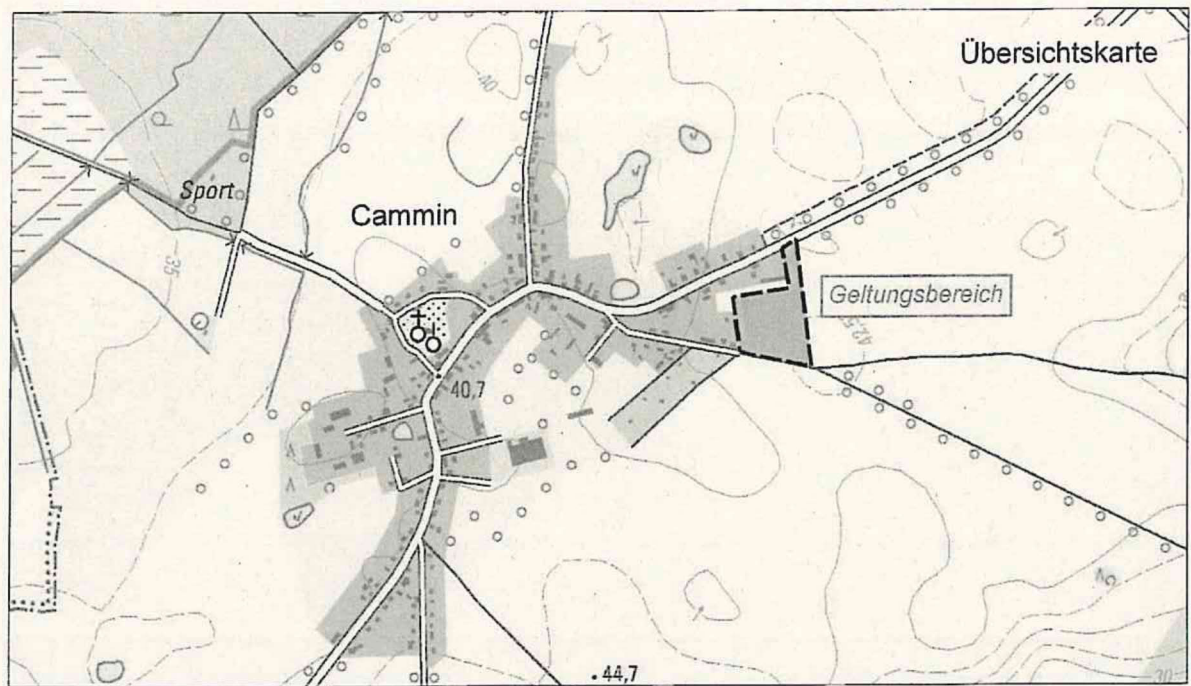
Anlage:
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Verfahrensvermerk
Aushang am 08.03.2022
Abzunehmen am
Abnahme am

am 09.03.2022 in allen 7 Aushangkästen
der Gemeinde Cammin. ausgehängt

09.03.2022



Bebauungsplan Nr. 2
"Wohnpark Cammin" der Gemeinde Cammin
Ausgrenzung